

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 und § 6 i.V.m. § 7, § 12 Abs. 2 und § 13 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. 04. 1992, in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesa in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2001 mit Beschluss-Nr.: GR/090/01 die folgende

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Verwaltungskostensatzung -

beschlossen.

§ 1

Erhebung von Kosten für Amtshandlungen

Die Gemeinde Wiesa erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
 - wer die Kostenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder der für Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 7, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Nichterhebung von Kosten

- (1) Kosten werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
 - a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge und Rehabilitierungsverfahren von Opfern des Stalinismus, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes sowie das Ausweiswesen Schwerbehinderter betreffen;

- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst oder Zivildienst Einberufenen betreffen;
 - c) dem Arbeitsfrieden dienen,
 - d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 - e) Gnadensachen betreffen;
 - f) überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, außer Kosten der Vermessungsverwaltung;
 - g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Auch bei Kostenfreiheit nach Abs. 1 können Auslagen nach § 7, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) die Bundesrepublik Deutschland;
 - b) der Freistaat Sachsen;
 - c) die Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht im Freistaat Sachsen unterstehen;
 - d) die nach den Haushaltsplänen der unter a) bis c) genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
 - e) die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - f) die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühren einem Dritten auferlegt werden.
- (3) Nicht befreit sind
- a) die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch ausgerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nicht anders bestimmt, nicht von der Zahlung der Auslagen einschließlich der Schreibauslagen.

§ 5 Gebührenhöhe, Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 2,50 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten sowie nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich dazu eines Sachverständigen bedienen.

§ 6

Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 25 v. H., bei Wertgebühr bis auf 10 v. H. ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden.
- (2) Wurde ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen worden ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen, wird je nach Stand der Bearbeitung 10 v. H. bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 2,50 Euro erhoben. Daneben sind die Auslagen zu erheben.
- (4) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 7

Auslagen

- (1) An Auslagen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht anders bestimmt, erhoben:
 - a) Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen, sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
 - b) Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren;
 - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen;
 - d) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften;
 - e) anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge;
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen;
 - g) Schreibauslagen für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben werden. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung entstehen sie mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 6 Abs. 1 mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Kosten übersandt werden.
- (4) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Kosten ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Kostenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 9

Sonstige Vorschriften

- (1) Die nach § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

- (2) Gebühren- und Kostenregelungen, die schon in anderen Satzungen der Gemeinde getroffen sind, bleiben unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wiesa vom 17.02.2000 außer Kraft.

Wiesa, den 20.12.2001

Fischer
Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
Allgemeine Verwaltung		
1	Allgem. Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 1 Satz 3)	2,50 bis 25.000,00
2	Anordnungen im Einzelfall	2,50 bis 250,00
3	Auskünfte aus Akten und Büchern oder Einsicht in solche, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 2,50; die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind
4	B e s c h e i n i g u n g e n Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 50,00
	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	2,50 bis 50,00
5	B e g l a u b i g u n g e n	
5.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 bis 50,00
5.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dgl. die die Behörde selbst hergestellt hat	2,50 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten <u>Anmerkung</u> Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 2,50 ermäßigt werden.
5.3	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. die die Behörde nicht selbst hergestellt hat	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dgl., mindestens 2,50 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
		<u>Anmerkung</u> Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 2,50
6	Ablehnung eines Antrages (§ 6 Abs. 1)	25 % bis 50 % der vollen Gebühren
	bei Wertgebühren	10 % bis 50 % der vollen Gebühren
	bei unverhältnismäßig hohem Aufwand	bis zur 2fachen Gebühr
	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
7	Zurücknahme eines Antrages (§ 6 Abs. 3)	10 % bis 50 % der vollen Gebühr, mindestens 2,50
8	Besondere Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer Amtshandlung, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	bis zur 2fachen Gebühr
9	Fristenverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50
	Fristenverlängerung in anderen Fällen	2,50 bis 25,00
10	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50 ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 2,50
11	Schreibauslagen Vervielfältigung auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit u. Aufwand	0,10 bis 1,50 je Seite, mindestens 0,50; Beglaubigungsvermerke nach lfd. Nr. 5 werden gesondert berechnet
12	Niederschriften	2,50 bis 40,00 je angefangene Stunde
13	G e n e h m i g u n g e n Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 250,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen) (§ 6 Abs. 1 der der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen)	2,50 bis 750,00
Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren		
14	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	2,50 bis 25,00
15	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
16	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V.m § 327 AO	2,5fache Pfändungs- gebühr unter Beachtung § 21 GVKostG
17	Androhung von Zwangsmitteln (§ 20 SächsVwVG) soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, mit dem die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 bis 50,00
18	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG	2,50 bis 1.000,00
19	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 und 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00
20	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen bei Geldansprüchen	50 % der Gebühr nach lfd.Nr. 15, mindestens 5,00
	bei sonstigen Ansprüchen	5,00 bis 100,00
Finanzverwaltung		
21	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	2,50 bis 10,00
22	Ausgabe einer Ersatzsteuermarke für eine abhanden gekommene Hundesteuermarke	5,00
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)		
23	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	2,50 bis 50,00
24	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 20 Abs. 2 BauGB)	2,50 bis 50,00
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
25	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	2,50 bis 150,00
26	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	2,50 bis 500,00
27	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	2,50 bis 250,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
Schreibgebühren		
28	Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern und dergleichen, soweit sie auf Antrag erteilt werden in deutscher Sprache	5,00 je angefangene Seite DIN A 4
	Schriftstücke in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach Zeitaufwand	5,00 je angefangene Viertelstunde
Fundsachen		
29	bei Sachen bis zu einem Wert von 500 € (Aufbewahrung einschl. Aushändigung an Berechtigten)	2 % des Wertes, mindestens jedoch 2,50
30	bei Sachen bis zu einem Wert von über 500 € (Aufbewahrung einschl. Aushändigung an Berechtigten)	3 % des Wertes,
31	bei Tieren (Unterbringung/Betreuung einschl. Aushändigung an Berechtigte)	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungs- und Betreuungskosten